

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.188 vom 11. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.188

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.188 du 11 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.188 del 11 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

E. 1.2

S. 157).

Vorliegend hat die Kinderschutzbehörde die streitgegenständliche Anordnung einer Multisystemischen Therapie (MST-CAN) wiedererwägungsweise und litempendente aufgehoben. Damit hat sie den Beschwerdebegehren des Beschwerdeführers in der Sache entsprochen. Mithin ist das Anfechtungsobjekt dahingefallen, und damit ist auch das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Beurteilung seiner Beschwerde erloschen. Folglich ist das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden und zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

2.

2.1 Der Kostenentscheid im Fall der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses richtet sich nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache, soweit dessen Beurteilung möglich ist (vgl. Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 310; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 514). Es ist somit zu prüfen, wie der Entscheid mutmasslich ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht gegenstandslos geworden wäre, wobei der angefochtene Entscheid bloss einer summarischen Prüfung unterzogen werden muss (VGE VD.2016.49 vom 19. Juni 2017 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Soweit sich der Verfahrensausgang nicht feststellen lässt, trägt diejenige Partei die Kosten, die das Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die das Verfahren gegenstandslos werden liessen (Stamm, a.a.O., S. 514; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 310, mit Hinweisen; Schwank, a.a.O., S. 468; Beusch, in: Auer et al. [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, St. Gallen 2008, Art. 63 N 16; Maillard, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 63 N 17; statt vieler VGE VD.2017.6 vom 6. Juni 2017 E. 3.1).

2.2 Die Vorinstanz hat mit ihrer Eingabe vom 27. November 2019 ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, dass die Anordnung der Multisystemischen Therapie im Verhandlungszeitpunkt nach wie vor die geeignete Kinderschutzmassnahme dargestellt habe. Es sei bedauerlich, dass der Beschwerdeführer diese Chance nicht haben nutzen können, um für eine nachhaltige Verbesserung der Situation seines Sohnes mit den TherapeutInnen von MST zusammenzuarbeiten. Bei entsprechender, für den Sohn spürbarer Motivation und Veränderungsbereitschaft des Beschwerdeführers hätte sich dieser sicher auch auf die Therapie einlassen können. Da nun aber nach dem instruktionsrichterlich angeordneten Abbruch der Multisystemischen Therapie weder MST selbst noch der Beistand von C_____ aufgrund des anhaltenden massiven Widerstands von C_____ und seinem Vater eine Wiederaufnahme der MST-Behandlung empfehlen, sei diese wiedererwägungsweise aufzuheben. Nach der mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 29. November 2019 in Aussicht gestellten Abschreibung des Verfahrens nach Eingang des angekündigten Wiedererwägungsentscheides hat sich lediglich die Vertreterin der Beigeladenen mit Eingabe vom 9. Januar 2020 kurz vernehmen lassen und die Honorarnote für ihre Bemühungen im Beschwerdeverfahren mit der Bitte um Genehmigung eingereicht (act. 14 f.).

2.3 Aufgrund der Akten kann in summarischer Beurteilung der aktuellen familiären Situation der Ausgang des Beschwerdeverfahrens nicht festgestellt werden. Dies gilt umso mehr, als C_____ trotz der laufenden Therapie bei E_____ gemäss dem ausführlichen Bericht des Gymnasiums [...] u.a. unter besorgniserregenden schulischen Problemen leidet. Weiter ist festzustellen, dass die Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides wesentlich in der oppositionellen Haltung des Beschwerdeführers gegenüber der angeordneten therapeutischen Massnahme begründet liegt. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers kann heute, trotz der alternativen Begleitung des Kindes durch E_____, sowohl in schulischer Hinsicht wie auch bezüglich des Kontakts des Kindes zu seiner Mutter nicht mehr von einer Beruhigung der Situation gesprochen werden (vgl. Abschlussbericht MST-CAN vom 10. Oktober 2019, act. 12 S. 56 ff.). Daher hat der Beschwerdeführer den Abbruch der ■ bei gegebener Kooperation ■ möglicherweise noch immer sinnvollen MST-Therapie zu verantworten, welche notabene die vom Beschwerdeführer befürwortete laufende Begleitung des Kindes bei E_____ nicht aufheben würde (vgl. Abschlussbericht MST-CAN, act. 12 S. 60).

2.4 Bei dieser Situation rechtfertigt es sich auch in Anbetracht der beiden Elternteilen erteilten respektive zu erteilenden unentgeltlichen Prozessführung auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten und die Vertretungskosten wettzuschlagen. Mit Bezug auf die Beigeladene kann dabei auf den Entscheid der Kinderschutzbehörde vom 8. November 2019 (act. 12 S. 20 ff.) verwiesen werden. Beiden Vertretungen der Elternteile und dem Kindsvertreter sind bei diesem Ausgang des Verfahrens Honorare aus der Gerichtskasse auszuweisen, wobei beim Beschwerdeführer der Selbstbehalt zu berücksichtigen ist. Es hat bis heute einzig die Vertreterin der Beigeladenen, welche eine rund 7-seitige Vernehmlassung sowie eine kurze Eingabe verfasst hat, eine Honorarnote eingereicht, welche in jeder Hinsicht angemessen erscheint. Es wird ihr demnach, ausgehend von einem Aufwand von 3,25 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.■, ein Honorar von CHF 650.■, zuzüglich Auslagen von CHF 41.75 und 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 53.25, zugesprochen. Demgegenüber haben es die Vertreter des Beschwerdeführers und des Kindes unterlassen, dem Gericht ihren Aufwand auszuweisen. Dieser ist daher

praxisgemäss zu schätzen, wobei die Honorarnote der Vertreterin der Beigeladenen als Richtschnur gelten mag. Angemessen erscheinen dabei nach Massgabe insbesondere der jeweiligen Eingaben und der mutmasslich geführten Besprechungen mit den Mandanten Vertretungsaufwände von 6 Stunden für den Vertreter des Beschwerdeführers, welcher neben der 11 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift zwei kurze Schreiben eingereicht hat, und von 3 Stunden für den Kindsvertreter, welcher eine knapp drei Seiten umfassende Vernehmlassung eingereicht hat. Daraus ergeben sich Honorare von CHF 1'240.■ respektive von CHF 640.■, jeweils einschliesslich Auslagen von geschätzt rund CHF 40.■, sowie zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 95.50 respektive CHF 49.30. Der Vertreter des Beschwerdeführers ist im Umfang von CHF 600.■ auf den diesem auferlegten Selbstbehalt zu verweisen. Ihm sind somit noch CHF 735.50 aus der Gerichtskasse auszurichten (CHF 1'240.■ + CHF 95.50 ■ CHF 600.■).

E. 3

und Art. 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig ist an sich das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG], SG 154.100]). Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit ist indes die Verfahrensleitung zuständig (§ 45 GOG).

1.2 Zur Beschwerde befugt sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen. Der Beschwerdeführer war am Verfahren direkt beteiligt und ist somit gemäss Art. 450 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Er erhob und begründete die Beschwerde rechtzeitig innert der Frist gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 450b Abs. 1 ZGB.

Die Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB setzt aber weiter ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Rechtsbegehren voraus. Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel aktuell sein (Droese/Steck, in: Geiser/Fountalakis [Hrsg.], Basler Kommentar, 6. Auflage, 2018, Art. 450 ZGB N 29; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 1925, 1931). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 447; statt vieler VGE VD.2016.40 vom 21. Juni 2016 E. 1.4 mit Hinweisen; vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.